

| | | |
|--|-------------|--|
| Landeshauptstadt Magdeburg - Die Oberbürgermeisterin - | | Datum 07.05.2024 |
| Dezernat I | Amt I/02 | Öffentlichkeitsstatus öffentlich |

I N F O R M A T I O N

I0125/24

| Beratung | Tag | Behandlung |
|--|------------|------------------|
| Die Oberbürgermeisterin | 11.06.2024 | nicht öffentlich |
| Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten | 20.06.2024 | öffentlich |
| Finanz- und Grundstücksausschuss | 21.08.2024 | öffentlich |
| Verwaltungsausschuss | 23.08.2024 | öffentlich |
| Stadtrat | 12.09.2024 | öffentlich |

Thema: Magdeburger Weihnachtsmarkt GmbH - Prüfung der nochmaligen Ausschreibung des 4. Anteils

Mit Stadtratsbeschluss vom 15.02.2024 (Beschluss-Nr. 7016-079(VII)24) zur DS DS0657/23 - Ergebnis der Ausschreibung von Gesellschafteranteilen an der Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH - Beschlusspunkt 4 - wurde die Oberbürgermeisterin gebeten zu prüfen, „ob der 4. Anteil, der bisher an die Landeshauptstadt übertragen wurde, nochmals ausgeschrieben werden kann“.

Aufgrund des Prüfauftrages des Stadtrates hat die Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH in Abstimmung mit der Verwaltung ein Rechtsgutachten in dieser Angelegenheit eingeholt.

Nach Einschätzung der Kanzlei Dr. Kropp Endler Rasch bestehen erhebliche rechtliche Risiken, die das Ausschreibe- und Vergabeverfahren angreifbar machen würden, sodass die Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte GmbH der Landeshauptstadt Magdeburg empfiehlt, den verbliebenen Anteil von 12 % nicht erneut auszuschreiben.

Im v. g. Gutachten heißt es wörtlich:

„Letztlich darf nicht aus dem Blick verloren werden, dass die Option einer Neuausschreibung des verbliebenen Anteils von 12 % allein daraus resultiert, dass ein potenzieller Bewerber die Frist zur Ausschreibung aus eigenem Verschulden nicht eingehalten hat. Es geht daher vorliegend auch nicht darum, einen etwaigen Verstoß im Vergabeverfahren zu heilen, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß § 97 Absatz 1 Satz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Gleichbehandlung gemäß § 97 Absatz 2 GWB hierbei hätten berücksichtigt werden müssen (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 27.06.2019 - 2 KN 1 /19 - juris, Rn. 65 m. w. N.). Unabhängig davon ist vorliegend zu berücksichtigen, dass die Landeshauptstadt eine Ausschreibung des 12 %-Anteils veranlassen würde, ohne gewährleisten zu können, dass dieser Anteil auch vergeben werden kann.“

Denn nach § 15 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages bedürfte die Veräußerung des Gesellschaftsanteils zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter. Es würde also

nicht genügen, dass die Landeshauptstadt Magdeburg Mehrheitsgesellschafter mit aktuell 64 % der Gesellschaftsanteile zur Veräußerung bereit wäre. Einer der anderen drei Gesellschafter könnte seine Zustimmung versagen, ohne dass die Landeshauptstadt hierauf Einfluss hätte.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass ein potentieller unterlegener Bewerber sich darauf berufen könnte, dass das Vergabeverfahren insgesamt nicht transparent gemäß § 97 Absatz 1 Satz 1 GWB sei und zudem eine Ungleichbehandlung gegeben wäre, weil durch eine isolierte Neuvergabe eines Anteils von 12 % die Bewerber, die bei der ersten Neuvergabe der Anteile zum Zuge gekommen sind, bei einer Beteiligung bei der Vergabe des noch offenen Anteils von 12 % sich ebenfalls bewerben könnten und im Falle des Zuschlages über einen Anteil von 24 % verfügen würden. Einen solchen Anteil könnten dagegen Bewerber, die sich nunmehr an der Vergabe des noch offenen Anteils von 12 % beteiligen würden, nicht mehr erreichen und insoweit eine Ungleichbehandlung geltend machen. Auch wenn dies nicht zwangsläufig der Fall sein muss, besteht jedoch ein potenzielles Risiko, das aus Sicht der Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH nicht eingegangen werden sollte.

Dies gilt zumal, als der Bewerber, um den es letztlich (neben etwaigen weiteren potenziellen Bewerbern) geht, auch weiterhin die Möglichkeit hat, sich aktiv in die Gestaltung und Weiterentwicklung des Magdeburger Weihnachtsmarktes einzubringen, wenn auch nicht als Gesellschafter. Da zudem bekanntermaßen die Vergabe von Standplätzen auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt selbstverständlich nicht von der Stellung als Gesellschafter in der Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH abhängt, würden wir aus Sicht der Gesellschaft der Landeshauptstadt Magdeburg nicht empfehlen, ein gesondertes Vergabeverfahren zur Vergabe eines Gesellschaftsanteils in Höhe von 12 % in die Wege zu leiten.“

Vor dem Hintergrund der einschlägigen Regelungen in § 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft und dem Hinweis der Kanzlei erfolgte in der Gesellschafterversammlung am 30. Mai 2024 eine Beschlussfassung zur Haltung der Gesellschafter zu einer nochmaligen Ausschreibung. Im Ergebnis der Beschlussfassung bleibt festzustellen, dass keine einheitliche Zustimmung der Gesellschafter zur Veräußerung von Geschäftsanteilen erzielt werden konnte.

Die Verwaltung folgt sowohl der Einschätzung des Rechtsgutachtens als auch der aktuellen Willensbekundung der Gesellschafter.

Eine erneute Ausschreibung wird nicht erfolgen.

Krug